



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. August 2013 (04.09)
(OR. en)**

12787/13

**TRANS 421
TELECOM 217
IND 226
DELECT 39**

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV

Nr. Vordok.: 10694/13 TRANS 314 TELECOM 164 IND 177 DELACT 26

Nr. Komm.dok.: 10084/13 TRANS 268 TELECOM 138 IND 166 DELACT 22 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom
15.5.2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments
und des Rates in Bezug auf Daten und Verfahren für die möglichst unentgeltliche
Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit
relevanter Verkehrsinformationen für die Nutzer
– Beschluss zur Anwendung des schriftlichen Verfahrens in Bezug auf die
Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 7 der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern¹ den Entwurf des eingangs genannten delegierten Rechtsakts unterbreitet.

¹ ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1.

2. Die Kommission hat diesen Rechtsakt dem Rat am 15. Mai 2013 übermittelt. Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2010/40/EU hat der Rat auf seiner Tagung vom 9. Juli 2013 eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen diese delegierte Verordnung um zwei Monate (d.h. bis zum 14. September 2013) beschlossen und das Europäische Parlament und die Kommission hierüber informiert.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung", das am 26. August 2013 endete, hat keine Delegation ihre Absicht mitgeteilt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Die Bedingungen für die Feststellung, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, sind somit erfüllt.
4. Da vor Ablauf der Frist am 14. September voraussichtlich keine Ratstagung mehr stattfinden wird, muss das schriftliche Verfahren angewandt werden, um zu erklären, dass der Rat nicht beabsichtigt, Einwände gegen den Entwurf der delegierten Verordnung zu erheben.
5. Deshalb wird empfohlen, dass der AStV beschließt, im Wege des schriftlichen Verfahrens zu bestätigen, dass der Rat nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt (Dok. 10084/13) zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon unterrichtet werden.
